

Zeitung.

Bezugs-Preis für das Vierteljahr 2.50 fl. ...

Anzeige-Gebühren für die Anzeigen ...

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nummer 88. Halle, Mittwoch, 21. Februar 1894. 186. Jahrgang.

Telegramm-Adresse: Courrier Halle.

Für den Monat März ... Hallesche Zeitung ...

Wochenabonnements zum Preise von 25 Pf. pro Woche ...

Die Dynamitverbrechen

In Paris werden allem Anschein nach munter fortgesetzt. Nach- ...

entbehen. Die Wirthin beschränkt ihn als klein und stämmig ...

Das Bombenfieber hält an. Seeben geht uns die ausführliche ...

Deutsches Reich.

\* Der Kongress der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft ...

und die Ausfuhrbestimmungen für die wichtige Hauptprüfung ...

\* Die den Reichstag nunmehr zugewandene Vorlesung des ...

Vereinigung der Steuer- und Wirtschafts- reformen. Am großen Saal des Reichstages ...

Mittheilungen über Deutschlands Kolonial- besitz, mit besonderer Berücksichtigung Deutsch-Ost-Afrikas.

Ich möchte nun noch über ein Thema sprechen, welches ein ...

heute 100-150 Millionen (Rupia 1/2 1/2), eine Elavin dagegen je ...

hundert von Leuten, welche sich Träger nennen und die zu gewissen ...



















# Amtliche Bekanntmachungen

für den  Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

Nr. 8.

Halle a/S., den 21. Februar

1894.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Auf Ihren Bericht vom 29. Dezember 1893 genehmige Ich, daß auf den vom dem Saalkreise im Regierungsbezirke Merseburg erbauten Chauffeen: 1. von Dörlau nach Lettin, 2. von Brachwitz nach Gimritz, 3. in der Dorfstraße von Niemberg, 4. von Döllnitz nach Dieskau und 5. von Merbitz über Krositz nach Kaltenmark die dem Chauffeegelbartarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizei-Bergehen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Uebersichtskarte folgt anbei zurück.

Berlin, den 15. Januar 1894.

gez. Wilhelm,

R.

gegenges. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

[9533]

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 26, 27, 29 und 31 Absatz 3 des durch einen Nachtrag abgeänderten Statuts der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen vom 19. Dezember 1887 wird hiermit Folgendes zur Kenntniß der Mitglieder und bezw. der Organe der Genossenschaft gebracht:

A. Die Genossenschaftsmitglieder haben binnen zwei Wochen bei dem Kreisarschusse — bezw. durch Vermittelung des Vertrauensmannes — schriftlich anzumelden:

I. Solche Betriebsänderungen, welche für die Zugehörigkeit der Betriebe zur Berufs-Genossenschaft überhaupt von Bedeutung sind, sowie jeden Wechsel in der Person der Betriebsunternehmer, und Betriebseinstellungen;

II. alle Veränderungen in der Gesamtgröße der in einem Betriebe bewirthschafteten Flächen, sowie in der Größe der zum Betriebe gehörigen in derselben Culturart bewirthschafteten Flächen. —

Als besondere Culturarten gelten die Bewirthschaftungsweisen als:

a) Acker, Garten, Wiese, Hutung, Unland (diese gelten als eine Culturart),

b) Wald,

c) Wasserstücke und sonstige Bewirthschaftungsarten —; alle Veränderungen in der Höhe des bei der Unfallversicherung in Ansatz gebrachten Grundsteuer-Betrages insbesondere in Folge von

III. Zuerwerb von Grundstücken durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbgang, Veräußerung von Grundstücken durch Verkauf u. s. w., anderweitiger Veranlagung von Grundstücken zur Grundsteuer.

Neuveranlagung bisher grundsteuerfreier bezw. nur ideell veranlagter Grundstücke (§ 24 Abs. 2/3. des Genossenschaftsstatuts) zur Grundsteuer.

Befreiung bisher grundsteuerpflichtiger, demnächst ideell zu veranlagender Grundstücke von der Grundsteuer.

Die Unterlassung der Anmeldung dieser Betriebsänderungen, sowie die verspätete Anmeldung der letzteren unterliegt der in § 124 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorgesehene Ordnungstrafe.

B. Von den im § 31 des Statuts vorgesehenem Rechte der Einsetzung eines Ausschusses zur Feststellung der Entschädigungen haben die Sektionsvorstände der Sektionen Weiskena, Jerichow II, Wanzenleben und Eckartsberga Gebrauch gemacht, in allen übrigen Sektionen der Berufsgenossenschaft findet die Feststellung der Entschädigungen durch die Sektions-Vorstände statt. [9527]

Merseburg, den 13. Januar 1894.

Der Provinzial-Ausschuß.

### Bekanntmachung.

Der Hausbesitzer Karl Lohmann in Teicha beabsichtigt, in seinem daselbst belegenen Hausgrundstücke eine Schlächtereianzulegen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 und der §§ 34—36

1. Juni 1891 flg. der dazu erlassenen Ausführungs-Instruction vom 19. Juli 1884 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Beschreibung und Zeichnung der Anlage in unserem Geschäftszimmer während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung ebendasselbst schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

den 10. März d. Js.,

Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr

[9526]

im landrätthlichen Geschäftszimmer anberaunt. In diesem Termine wird auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Halle a. S., den 13. Februar 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Saalkreises.

von Werder.

### Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen wird den Herren Guts- und Gemeinde-Vorstehern ein Formular zur Nachweisung über die Zahl und Verhältnisse der Rost- und Galtelinder unter 6 Jahren zugehen. Ich ersuche dasselbe in allen Columnen genau und vollständig auszufüllen und bei Rückgabe desselben, die ich **spätestens bis 12. März cr.** erwarte, zu berichten, ob die Pflege der Kinder eine genügende gewesen ist oder ob und zu welchen Bemerkungen dieselbe Veranlassung gegeben hat, namentlich auch ob Fälle vorgekommen sind, in denen in Gemäßheit des § 6 der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Dezember 1880 (Amtsblatt d. 1881 pag 15) die von der Ortspolizeibehörde ertheilte Erlaubniß zum Halten von Rost- und Pflegekindern wegen Vernachlässigung der Pflege zurückgezogen worden ist. [9528]

Halle a. S., den 14. Februar 1894.

Der königliche Landrath des Saalkreises.

von Werder.

### Bekanntmachung.

Mit dem jetzigen Oster-Termine ist eine Stelle des Magdeburgischen Freitischs der hiesigen Universität zur Erledigung gekommen. Wir fordern deshalb berechnigte Bewerber, d. h. solche, die im Saalkreise geboren sind, auf, sich unter Beibringung

- a) des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums (bei Theologen einschließlich der Reife im Hebräischen) in beglaubigter Abschrift,
- b) des Vermögenszeugnisses nach Maßgabe des für die hiesige Universität vorgeschriebenen Formulars,
- c) des Zeugnisses über ein bestandenes Beneficien-Examen bei solchen Studirenden, welche im zweiten oder in einem höheren Studiensemester stehen — und
- d) eines Geburtszeugnisses

spätestens bis zum 10. f. Mts. bei uns zu melden. Halle a. S., den 13. Februar 1894.

**Namens**  
**des Kreis-Ausschusses des Saalkreises.**  
**Der Vorsitzende.**  
**von Werder.** [9525]

### Bekanntmachung.

Die Kreiseingewiesenen werden auf die im 5. Stück des Amtsblattes unter Nr. 111 abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 18. v. Mts., die Auslösung der zur Rückzahlung gekündigten Schulverordnungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 betreffend, besonders aufmerksam gemacht.

Halle a. S., den 7. Februar 1894. [9531]  
**Der Königliche Landrath des Saalkreises.**  
**von Werder.**

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. Jan. d. Js. nehme ich Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß die 1872, 1873 und früher geborenen Militairpflichtigen unbedingt den Loofungsschein beizubringen haben.

Da dies verschiedentlich nicht gesehen ist, so erjuche ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, ungesäumt von den Leuten der genannten Jahrgänge, welche sich dort zur Stammrolle angemeldet haben, den Loofungs- oder Geburtschein einzufordern und dieselben gesammelt sofort an mich einzureichen.

Halle a. S., den 17. Februar 1894.  
**Der Königliche Landrath des Saalkreises.**  
**von Werder.** [9530]

### Bekanntmachung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich ergebenst, von jeder in ihrem Bezirke beantragten Enteignung von Grundeigenthum, durch welche öffentliche Interessen berührt werden, mir Anzeige zu machen.

Halle a. S., den 16. Februar 1894.  
**Der Königliche Landrath des Saalkreises.**  
**von Werder.** [9532]

### Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Gute Granau bei Nietleben ist erloschen.

Halle a. S., den 16. Februar 1894.  
**Der Amtsvorsteher.**  
**C. Bartels.** [9529]

## Nichtamtlicher Theil.

### Städtische Kommissionen.

#### Finanzkommission.

##### Sitzung

am Donnerstag, den 22. Februar 1894, Nachm. 5 Uhr  
im Magistrats-Sitzungszimmer.

##### Tagesordnung:

1. Haushaltsplan des Stadttheaters für 1894/95.
2. Haushaltsplan des Stadtgymnasiums für 1894/95.
3. Anträge, die Schifferbrücke betreffend.
4. Antrag, den Sammel- und Reservefonds betreffend.
5. Antrag auf Entschädigung für abgetretenes Land in der Großen Ritterstraße.
6. Annahme eines Legats gegen Uebernahme der Unterhaltung eines Erbgräbnisses.
7. Entschädigung der Miether von Kachelhäusern.
8. Antrag wegen Abgabe von Gas.
9. Sonstige Eingänge.

### Bekanntmachung.

#### Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, sollen nur noch bis Ende Juni 1894 zur Frankirung von Postsendungen zugelassen werden. Vom 1. Juli 1894 ab verlieren die bezeichneten Werthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indeß gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3  $\frac{1}{2}$  bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrags der Herstellungskosten von 1  $\frac{1}{2}$  für den Briefumschlag und  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbändern für das überschüssende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erlattung.

Die Posthilfstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen sollen mit dem Umtausch keine Befassung haben, worüber sie seiner Zeit von den Verkehrsanstalten zu verständigen sind.

Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweite Frankirung ausgeliefert werden, sind den Abfindern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne weiteres thunlich sein sollte, als unfrankirt zu behandeln.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Verfügung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin, den 12. Februar 1894.  
**Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.**  
von Stephan.

### Polizei-Verordnung,

#### betreffend den öffentlichen Verkehr von schulpflichtigen Kindern.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz wie folgt:

§ 1.  
Schulpflichtige Kinder dürfen auf Straßen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirthschaften, Restaurationen, Konditoreien, Theater-Lokalen, Schaubuden zc.) keinerlei Art Musik aufführen, Schaustellungen, theatral. Vorstellungen, Vorträge oder sonstige Lustbarkeiten darbieten, oder von Anderen zur Mitwirkung von dergleichen Lustbarkeiten und Aufführungen verwendet werden. Sofern ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, kann die Ortspolizeibehörde (das heißt der Amtsvorsteher bezw. städtische Polizeiverwalter) eine Ausnahme gestatten.

§ 2.  
Schulpflichtige Kinder dürfen im Umherziehen in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirthschaften, Restaurationen, Konditoreien zc.) keinerlei Waaren feilbieten oder verkaufen; dagegen ist es den Besitzern von dergleichen Lokalen nicht ver sagt, in ihren Lokalen ihre

eigenen Kinder außerhalb der Schulzeit zur Mitwirkung beim Verkauf von Waaren zu verwenden.

Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf der Verkauf von solchen Naturprodukten und Backwaaren, bei welchen diese Art des Feilbietens hergebracht ist (Beeren, Brezeln etc.) auch durch schulpflichtige Kinder außerhalb der Schulstunden bewirkt werden. Den Ortspolizeibehörden bleibt es jedoch unbenommen, den letzterwähnten Verkehr schlechthin zu untersagen.

§ 3.

In öffentlichen Lokalen dürfen zu Leistungen von Diensten, wie z. B. Regelauflegen, auch solche schulpflichtige Kinder verwendet werden, welche nicht Angehörige der Besitzer der betreffenden Lokale sind, jedoch nur außerhalb der Schulzeit und spätestens bis 10 Uhr Abends.

§ 4.

Schulpflichtige Kinder dürfen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger und nur in solchen Fällen zugelassen werden, wo die Lustbarkeit im Freien stattfindet. Bei besonderer Veranlassung kann die Ortspolizeibehörde eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§ 5.

An schulpflichtige Kinder darf in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) Tanzunterricht nur dann erteilt werden, wenn das gewählte Lokal zu diesem Zwecke nach Maßgabe der in dem Hause betriebenen Wirtschaft von der Ortspolizeibehörde als geeignet erachtet wird und der Tanzunterricht in solchen Räumen erfolgt, zu denen außer den Schülern nur denjenigen Personen, welchen ein Aufsichtsrecht über diese Schüler zusteht (Eltern, Vormünder, Pfleger, Lehrer, Pensionshalter etc.) nebst ihren Angehörigen der Zutritt gestattet ist. Auch darf solchenfalls der Tanzunterricht über 10 Uhr Abends nicht ausgedehnt werden.

§ 6.

An Kinder, welche zur Konfirmation vorbereitet werden, darf während der Vorbereitungszeit im letzten Jahre Tanzunterricht in öffentlichen Lokalen überhaupt nicht erteilt werden.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei Ertheilung der für öffentliche Aufführungen und Schaustellungen aller Art nachzusuchenden Erlaubnis den Besuch von schulpflichtigen Kindern nach Maßgabe der Provinzial-Polizeiverordnung vom 6. April d. J. (Amtsblatt der königl. Regierung Stück 20 Seite 135) zu verbieten.

§ 8.

Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben keinerlei geistige Getränke mit Einschluß des Bieres zum eigenen unmittelbaren Genuß verabreichen, es sei denn, daß die Kinder in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen sich befinden, denen ein Aufsichtsrecht über die Kinder zc. zusteht. (§ 5.)

Unternehmen schulpflichtige Kinder ohne solche Aufsicht und Begleitung selbstständig einen Ausflug oder eine Reise, so dürfen ihnen erfrischende Getränke mit Ausschluß des Branntweins jeder Art in mäßigen Quantitäten dargereicht werden.

Den Orts-Kreispolizeibehörden bleibt es unbenommen, in Ansehung der heranwachsenden Schüler öffentlicher Anstalten, als Gymnasien, Progymnasien, Real- und Gewerbeschulen, Seminarien, Präparanden-Anstalten, weitergehende Verbotsbestimmungen zu erlassen.

§ 9.

Jede Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Vorschriften wird — unbeschadet der gesetzlichen zulässigen Zwangsmaßnahmen — mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. In diese Strafe verfallen auch die Inhaber der öffentlichen Lokale, welche in ihren Räumen den verbotswidrigen Verkehr schulpflichtiger Kinder (§ 8) dulden oder dieselben dazu anhalten, die Unternehmer oder Veranstalter der erwähnten Lustbarkeiten aller Art bezw. des Tanzunterrichts (§§ 4—6), diejenigen, welche somit die Kinder zu dem verbotswidrigen Verkehre veranlassen, und endlich die Eltern, Pfleger oder sonstigen Aufsichtspersonen, welche die Kinder zu solchem Verkehre anhalten oder denselben trotz Kenntniß dulden. Auch haben die Inhaber der öffentlichen Lokale die Konzeptions-entziehung zu gewärtigen.

§ 10.

Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die bezüglichen Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen, insbesondere die Polizeiverordnungen der königlichen Regierung:

- a) zu Merseburg vom 12. Januar 1870 (Amtsblatt der dortigen Regierung S. 29), vom 5. August 1872 (Amtsblatt S. 213) und vom 23. August 1879 (Amtsblatt S. 228),
- b) zu Erfurt vom 2. März 1828 (Amtsblatt der dortigen Regierung S. 55), außer Wirksamkeit.

Magdeburg, den 17. Dezember 1880.  
Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.  
(gez.) v. Patow.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe nach § 78 der Provinzial-Verordnung vom 29. Juni 1875 mit dem 16. Januar 1881 hier in Kraft getreten ist.

Halle a. S., den 5. Januar 1894.  
Die Polizei-Verwaltung.  
(gez.) v. Holln

**Wettbewerb.**

Zur Erlangung von gartenarchitektonischen Entwürfen für den zu erbauenden Park der

**Paul Riebeck-Stiftung zu Halle a. S.**

wird hiernit ein allgemeiner Wettbewerb für in Deutschland anässige Gartenkünstler ausgeschrieben. Die Bausumme beträgt 45 000 Mark.

- An Preisen sind ausgesetzt: ein erster Preis von 1000 Mark, ein zweiter Preis von 600 Mark, ein dritter Preis von 400 Mark.

Die Entwürfe sind spätestens bis zum 15. Mai d. J., Nachmittags 6 Uhr an den unterzeichneten Magistrat einzureichen, bei welchem auch die näheren Bestimmungen und Unterlagen für den Wettbewerb kostenfrei zu erhalten sind.

Halle a. S., den 20. Februar 1894.

Der Magistrat.

(gez.) Staudé, Oberbürgermeister.

**Bekanntmachung.**

Der leerstehende Verkaufsladen unter dem Balkon des Rathshauses soll auf die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende September 1895 unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anderweit öffentlich meistbietend vermietet werden. Es ist hierzu Termin auf

Donnerstag, den 22. Februar d. J., Vorm. 10 Uhr,

im Stadtsekretariat — Zimmer Nr. 30 — angesetzt, zu welchem Respektanten hiernit eingeladen werden.

Halle a. S., den 16. Februar 1894.  
Der Magistrat.  
Staudé.

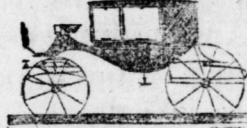
**Bekanntmachung.**

Das städtische Bureau für Arbeiter-Versicherung (Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung) einschließlich der Central-Melde-Stelle zur Krankenversicherung befindet sich von Montag, den 12. Febr. 1894 ab im Rathskellerggebäude, Eingang Schmeerstraße 1, 1 Tr. rechts.

Halle a. S., den 7. Februar 1894.  
Der Magistrat.  
Staudé.

Den Gutsbesitzern zur gefl. Nachricht, daß am 1. März 1894 ein neuer

Curfus im Einfahren und Fahren junger Pferde bei mäßigen Honorar beginnt, wozu noch einige Pferde unter sorgfamer Wartung und Pflege in meinen Stallungen Aufnahme finden. Anmeldungen bitte zeitig an mich gelangen zu lassen. (8964)  
R. Russé, Stallmeister, Halle a. S., Reilstraße 7.



Ein fast neuer Leder-Landauer steht preiswerth zum Verkauf  
Delitzscherstraße 8.

**Ackerwalzen.**

Preisgekrönte dreitheilige Ackerwalzen von 11 bis 28 Zoll Stärke, auch mit Gerüsten und Weichlag, liefert zu herabgesetzten Preisen

Zimmermeister C. Voigt in Alten a. G.



Eine neumilchende Kuh mit Kalb zu verkaufen



Braunschweig Nr. 5.

## Neue massive feuer- u. schwammsichere Decke.

System Kleine, D. R.-Patent No. 71102.

Vorzüge dieser Decke:

Absolute Feuersicherheit, größte Belastungsfähigkeit, Schwammsicherheit, Schalldichtigkeit, Isolierung gegen Kälte, Wärme und Dünste, geringes Gewicht, geringe Konstruktionshöhe, ebene Unterfläche, kein Seitenschub, schnelle Austrocknung, solider Deckenputz u. s. w.

Beste und billigste Construction an Stelle der mangelhaften Holzbalkendecken.

In gleich vorteilhafter Weise verwendbar bei Wohn-, Wirtschafts- und Fabrikgebäuden, sowie bei öffentlichen Gebäuden aller Art.

Geringere Prämienätze bei Feuerversicherung.

Ausführungen im Jahre 1893 615000 □m. Beste Referenzen.

General-Vertreter für die Provinz Sachsen pp.:

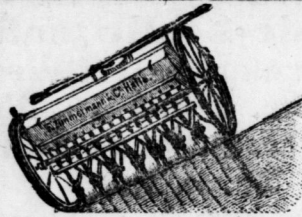
**Knoch & Kallmeyer,**

Technisches Bureau für Hoch- und Tiefbau, Halle a. S.

(9379)

Ausführender Vertreter für den Reg.-Bezirk Merseburg:

**C. Lingesleben, Maurermeister, Halle a. S.**



## F. Zimmermann & Co., Halle a. S.

Special-Fabrik für Drillmaschinen,  
Maschinen u. Apparate für die Zuckerrüben-Cultur.

Inhaber der gr. silbernen Staats-Medaille Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, der grossen goldenen Staats-Medaille Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, der grossen silbernen Denkmünze der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft etc.

empfehlen:

**Patent-Universal-Berg-Drillmaschine „Superior“**, D. R.-P. No. 39 006. 40874 und 58 784. Grosse Drillmaschinen-Concurrenz 1892 Tapiau: **Ersten und höchsten Preis der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft**. Patent-Berg-Drillmaschine „Hallensis“, D. R.-P. No. 69 548, billigste, zuverlässigste Drillmaschine für kleinere Wirtschaften. — **Drillmaschinen, Löffel- u. Schöpfradsystem**, altbewährt in mehr als 16 000 Exemplaren. **Hand-Drillmaschinen**. **Universal-Hackmaschine**, leicht, einfach, billig, für alle Frucht-Gattungen. **Düngerstreuer**, Patent Amtmann Heucke, durchaus bewährt. Kataloge umsonst postfrei. [9028]

**Gesunde-Dienstbücher,  
Alters- u. Invaliditäts-Versiche-  
rungs-Anrechnungsbücher,  
An- und Abmeldungen,  
Ortsstatute für Anlegung von Plätzen etc.**  
hält stets vorrätzig und empfiehlt

**Buchdruckerei  
der „Halleschen Zeitung“.**

Den Herren **Amts- u. Gemeinde-Vorstehern,  
Standesbeamten** etc. empfehlen wir uns zur An-  
fertigung von

**Formularen aller Art**

bei sauberster, schnellster Ausführung und billigster  
Berechnung.

**Buchdruckerei der „Halleschen Zeitung.“**

Verlag der Halleschen Zeitung m. S. G. Verantwortlich: Direktor L. Lehmann, Halle.

Notationsdruck der „Halleschen Zeitung“ Halle (S.), Leipzigerstraße 87.